

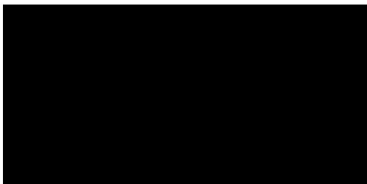


# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:




Datum 31. März 2020

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9400/388

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag auf Zugang zu den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen in Sachen Verkehrszählung und Haushaltsbefragung an die Stadt Sinsheim Ihre E-Mail vom 6. Dezember 2019



Sie hatten sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 31. Mai 2019 von der Stadt Sinsheim nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zur Ausschreibung und zu den Vertragsunterlagen in Sachen Verkehrszählung und Haushaltsbefragung und am 2. Oktober 2019 die Übersendung des Schriftverkehrs mit der beauftragten Firma Modus Consult Ulm GmbH beantragt.

Aus unserer Sicht handelt es sich bei den Eingaben um Umweltinformationen. Umweltinformationen sind in § 2 Abs. 3 UIG definiert. Unter anderem sind Umweltinformationen Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile (z.B. Luft, Wasser, Boden, Artenvielfalt) mindestens wahrscheinlich auswirken. Hierbei genügt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen. Zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme. Darunter fallen auch Verkehrsentwicklungspläne sowie Mobilitätskonzepte.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) handelt es sich bei Vorschriften über den Informationszugang zu Umweltinformationen um bereichsspezifische abschließende Sonderregelungen, die den Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes und damit unsere Zuständigkeit zur Beratung nach § 12 Abs. 2 LIFG verdrängen.

Wir bedauern, Sie daher in dieser Sache nicht beraten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg